

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Gökey Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/2298, 20/2728, 20/3369 Nr. 1.8, 20/3589 –**

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der 28. Novellierung des BAföG soll ein Notfallmechanismus eingerichtet werden, der es im Falle einer bundesweiten Notlage der Bundesregierung über eine Rechtsverordnung erlaubt, den Personenkreis der BAföG-Förderberechtigten zu erweitern. Die Erweiterung des Personenkreises soll bewirken, dass für den begrenzten Zeitraum der bundesweiten Notlage auch diejenigen BAföG beziehen können, die eigentlich keinen Anspruch haben. In finanzielle Not geratene Auszubildende und Studierende sollen bei künftigen Krisen abgesichert werden. Eine Rechtsverordnung anstelle einer Gesetzesänderung soll eine schnelle Hilfe ermöglichen. Die Zustimmung des Bundesrates müsste nicht mehr eingeholt werden. Damit zieht die Bundesregierung zwar eine überfällige Lehre aus der COVID-19-Pandemie; ein Schritt, den wir durchaus begrüßen. Allerdings kommt der Notfallmechanismus mit einer Vielzahl kleinteiliger Anforderungen und wesentlichen Unklarheiten, so dass seine Praktikabilität und Wirksamkeit von Grund auf in Frage steht – begonnen mit der Eingrenzung des erweiterten Personenkreises auf eine einzige Zielgruppe.

Im Falle einer bundesweiten Notlage soll der zusätzliche Zugang zum BAföG lediglich für diejenigen ermöglicht werden, die ihrer ausbildungsbegleitenden Nebentätigkeit aufgrund erheblicher Nachfrageeinbußen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr nachgehen können. Internationale Studierende bleiben außen vor – und das, obwohl rund 400.000 internationale Studierende an deutschen Hochschulen ausgebildet werden und 30 Prozent von ihnen die vom BMBF eingerichtete Überbrückungshilfe während der COVID-19-Pandemie beanspruchen mussten. (vgl. Deutsches Studentenwerk vom 18.05.2022: Neuer BAföG-Notfallmechanismus: Wichtiger Fortschritt, aber Gesetz muss einfacher werden; www.studentenwerke.de/de/content/neuer-baf%C3%B6g-not)

fallmechanismus-wichtiger). Auch weitere Lebensumstände, die zu einer besonderen finanziellen Belastungssituation und damit auch besonderen Unterstützungsbedarfen im Zuge einer bundesweiten Notlage führen, werden nicht berücksichtigt. So fehlt es an klaren Regelungen oder auch nur klaren Nennung von bspw. Auszubildenden und Studierenden mit Erziehungs- und Pflegeverantwortung. Gleiches gilt für die explizite Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen wie bspw. behinderte sowie chronisch kranke Studierende, deren gesellschaftliche Teilhabe und individuellen Bildungswege im Zuge der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden.

Laut Bundesregierung ist das wesentliche Ziel des Notfallmechanismus, zu verhindern, dass junge Menschen ihre Ausbildung oder ihr Studium bei erneutem Eintreten einer bundesweiten Notlage abbrechen müssen (vgl. BMBF vom 18.05.2022: BAföG bekommt „Notfallmechanismus“ für Krisenzeiten; www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2022/05/bafoeg-bekommt-notfallmechanismus.html; letzter Zugriff: 21.06.2022). Im Widerspruch zu dieser Intention, werden Studienabbrüche zusätzlich befördert, wenn Betroffene aus existenzieller Not heraus in die Verschuldung gedrängt werden, weil das BAföG auch dann als Darlehen anstatt als Vollzuschuss gezahlt wird. Die Rückzahlproblematik wird nur zusätzlich verstärkt, wenn der Notfallmechanismus nicht einmal das Aussetzen der Regelstudienzeit verbindlich zusichert. So sollen zwar auch diejenigen, die häufig oder spät ihr Studienfach gewechselt, die Förderungshöchstdauer überschritten haben, ein Teilzeitstudium absolvieren oder deren Eltern für einen BAföG-Anspruch eigentlich zu viel verdienen, vom Notfallmechanismus profitieren. Ob aber alle notwendigen Regelungen getroffen werden, bleibt im 28. BAföGÄndG offen. Denn die Bundesregierung behält sich durch eine „kann“-Regelung im neuen § 59 BAföG vor, über die Rechtsverordnung – und damit erst bei Eintreten der bundesweiten Notlage – darüber zu entscheiden, ob sie das notwendige Aussetzen der Förderbedingungen zeitweise in Gänze, nur teilweise oder auch gar nicht vollzieht.

Anstatt mit dem Notfallmechanismus eine grundlegende Verbindlichkeit im Umgang mit zukünftigen Notlagen herzustellen, wird bei Betroffenen weitere Unsicherheit geschürt. Auch weil der Notfallmechanismus sich klar auf die Erfahrungswerte aus der COVID-19-Pandemie bezieht und gleichzeitig auf alle möglichen Krisen anwendungsfähig sein will. Sinngemäß fehlt es an einer klaren Definition, was unter einer bundesweiten Notlage zu fassen ist. Die Bundesregierung muss eine solche bundesweite Notlage vorab auch feststellen, wodurch die Allgemeingültigkeit des Notfallmechanismus bereits auf pragmatischer Ebene versagt: Wie genau die Antragsstellung bei und Bewilligung durch die BAföG-Ämter erfolgen soll, bleibt im Dunkeln. Um dem Anspruch einer schnellen Hilfe vollends zu widersprechen, verlangt der Notfallmechanismus grundsätzlich zusätzlich den Nachweis individueller Betroffenheit. Die Flexibilität im Umgang mit der Krisensituation wird nur einseitig und fernab der Lebensrealität der Betroffenen gedacht. Für diejenigen, die bereits BAföG beziehen und trotz allem nebenher arbeiten müssen, weil die BAföG-Bedarfssätze nicht zum Leben reichen, ist nämlich keine Hilfe vorgesehen. Mithin kann auch für alle anderen nicht von einer schnellen und gezielten Hilfe gesprochen werden, wenn die in finanzielle Not geratenen Betroffenen durch die Darlehenskomponente des Notfallmechanismus in die Verschuldung gestoßen werden. Das betrifft teils auch minderjährige Schüler:innen, die in der Folge mit einem finanziellen Minus ins Leben starten, noch bevor sie rechtlich vollumfänglich befähigt sind mit Geld umzugehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. internationale Studierende, ungeachtet des jeweiligen Aufenthaltsstatus, und deutsche Staatsbürger:innen, die im Ausland studieren, in der Definition des erweiterten Personenkreises aufnimmt. Ausbildungen und Studium, die im Ausland stattfinden, müssen insbesondere dann im Zuge einer bundesweiten Notlage ebenfalls förderfähig sein, wenn die Rückkehr ins Ursprungsland gehindert oder unmöglich ist und anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten wegfallen;
2. die „kann“-Regelung in § 59 in der Fassung des 28. BAföGÄndG als Mussvorschrift fasst. Es ist im Wortlaut zuzusichern, dass für die Dauer der bundesweiten Notlage im Mindesten das Aussetzen der Altersgrenzen, der Regelstudienzeit, des Vollzeitstudiums, der Elternabhängigkeit, des Leistungsnachweises für Studierende und Bescheinigungsverpflichtungen der Hochschulen durch die Rechtsverordnung erfolgen wird;
3. die grundsätzliche Nachweispflichten zur Beantragung des BAföG, genauso wie die geplante Nachweispflicht der individuellen Betroffenheit, für die Dauer der bundesweiten Notlage durch eine Selbsterklärung der Auszubildenden und Studierenden ersetzt. Im Sinne einer niederschweligen Beantragung und schnellen Hilfe, sollen Nachweise bis zu drei Monate nach Ende der bundesweiten Notlage nachgereicht werden können. Anstelle von Einzelfallprüfungen sollte zum Zweck der Verfahrenssicherheit die Möglichkeit einer Versicherung durch Interessenvertretungen und -verbände bestehen;
4. für die Dauer der bundesweiten Notlage eine additive Anhebung der Förderhöhen um den vollen anrechnungsfreien monatlichen Zuverdienst von BAföG-Beziehenden zusichert, um auch den Verdienstaufschlag von BAföG-Beziehenden auszugleichen. Grundsätzlich ist das BAföG existenzsichernd auszugestalten;
5. bei der Dauer der Notlage einen angemessenen Zeitrahmen berücksichtigt, der dem Suchen und Finden sowie einer Wiederaufnahme einer ausgesetzten Nebentätigkeit oder anderweitigen Finanzierung des Lebensunterhaltes gerecht wird. Im Mindesten ist eine Übergangs- bzw. Auslaufrfrist der Förderung für drei weitere Monate nach Ende der bundesweiten Notlage vorzusehen. Analog sollten zwingend notwendige Nachweise ebenfalls bis zu drei Monate nach Ende der bundesweiten Notlage eingereicht werden können;
6. die Förderung als Vollzuschuss ausgestaltet, um die in finanzielle Not geratenen Auszubildenden und Studierenden nicht zusätzlich in eine Verschuldung zu stoßen.

Berlin, den 20. September 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

